



Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Futterkamp

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetzes – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

PRÄAMBEL

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1
(zu §§ 3, 6 WVG)
Name – Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Futterkamp und hat seinen Sitz in Blekendorf im Kreise Plön. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4.

§ 2
(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)
Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist aufgestellt vom Ingenieurbüro Peter Heidel, Flintbek (Stand: März 1998). Das Verzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher aufbewahrt und fortgeschrieben.



Geltungsbereich

- (3) Das Gebiet des WBV Futterkamp ist ca. 239 ha groß und umfasst Flächen in der Gemeinde Blekendorf, und zwar in folgenden Gemarkungen:

Futterkamp in den Fluren 2 bis 9

Blekendorf-Sechendorf Flur 2 und 3

- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte M 1:25.000 ist die Verbandsgrenze als durchgehende schwarze Linie (mit äußerem grünen Rand) dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

- (5) In den Abgrenzungskarten M 1:2.000 sind folgende Grenzen dargestellt:

schwarze Linie – Verbandsgrenze des WBV Futterkamp

schwarze Linie mit innerem blauem Rand – die 4 m üNN-Hochwasserschadenslinie

Die Fläche ist rund 239 ha groß

gestrichelte schwarze Linie mit innerem braunem Rand – die 1,5 m üNN-Vorteils-Schöpfwerksfläche

Die Fläche ist rund 143 ha groß

Die Karte ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Plön, Hamburger Str. 17-18, 24306 Plön einzusehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist beim Vorstandsvorsteher, bzw. dessen Geschäftsstelle einzusehen: Seestr. 1, 24327 Sechendorf/Gem. Blekendorf.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

Aufgaben

- (1) Schutz von Grundstücken vor Hochwasser.
- (2) Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Entwässerung.

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband das Schöpfwerk Fuhlensee zu unterhalten und zu betreiben und die Deiche in einem wehrfähigen Zustand zu erhalten.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung ist das genehmigte Anlagenverzeichnis.



§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder – besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überquerung durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (2) Die Anlieger an den Deichen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Deichen von Hand oder mit Maschinen zu dulden.

§ 6

(zu §§ 6, 33 WVG, 48 LWG)

Weitere Beschränkungen

- (1) Die Besitzer der an einen Deich des Verbandes angrenzenden, als Weide genutzten Grundstücke, sind zur Einzäunung verpflichtet. Der Zaun ist am Deichfuß zu errichten und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Der Zaun darf die Deichunterhaltung nicht erschweren. Auf Verlangen des Verbandes hat der Nutzungsberechtigte zur Durchführung von Arbeiten am Deich den Zaun auf eigene Kosten zeitweise zu entfernen oder auf andere Weise die Erreichbarkeit des Deiches sicherzustellen.
- (2) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Randstreifen u. a. bleiben von den Regelungen des Absatzes 1 unberührt.

§ 7

(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Deiche und Anlagen des Verbandes durchzuführen.

Hierzu wählt der Verbandsausschuss für die Dauer von einem Jahr 2 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter. Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten und die Aufsichts-/Wasserbehörde zur Teilnahme an der Schau ein.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist vom Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.



2. Abschnitt

Verfassung

§ 8 (zu §§ 6, 46 WVG) Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9 (zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus -5- Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat. Das gilt auch für die Vorstandsmitglieder selbst. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (5) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls ist ihre Stimme ungültig.
- (6) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl, bei gleicher Stimmzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl, eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.



- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorstandsvorsteher und einem der Wahlberechtigten zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2016.
- (2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidet mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten mit Ausnahme des vom Vorstand zu bestimmenden schuleitenden Schaubeauftragten,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen, den Haushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltsplanes,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG,
13. Bestimmung von Sachverständigen nach § 23 Abs. 3,
14. Entscheidung über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen in besonderen Härtefällen.



§ 12

(zu § 48 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierzu ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verbandsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzug ist.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorstandsvorsteher und 4 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstandsvorstehers.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Verbandsausschuss zu beschließen ist.



§ 15
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher, den Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann jeder geschäftsfähige Deutsche.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2016.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),



6. die Beseitigung der bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG veranlassen,
7. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und ihre/seine Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von 5.000 €- außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband – zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
11. die Jahresrechnung aufzustellen,
12. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen sich der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muss, anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzug ist.

- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf dem schriftlichen Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.



- (4) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes; für ihn handelt der Vorstandsvorsteher. Der Vorstandsvorsteher ist bis zu einer Verfügungsobergrenze von 3.000,- € gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Verbandes befugt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher sowie einem seiner Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 51, 55 WVG)

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes.
- (2) Der Vorstandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.



3. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 22

(zu §§ 65 WVG, 6, 9, und 22 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres die Haushaltssatzung und die Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 32 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

§ 23

(zu §§ 28, 30 WVG und 21 LWVG)

Beiträge und Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus den Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Deichunterhaltung	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlinie von 4,00 m + NN	1 Beitragseinheit/ha
b) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsschöpfwerken	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlinie von 1,50 m + NN	1 Beitragseinheit/ha

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 wird von einem Gutachterausschuss nach dem Vorteilsprinzip ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.



§ 24

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG) Hebung der Beiträge 11

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 25

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG) Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-24, erforderlich ist. Es sind dies:
 1. Vor- und Familienname
 2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adressen)
 3. Grundstückbezogene Daten
 4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter-Buchwerk
 2. Gemeinden/Ämter-Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
 3. untere Wasserbehörde Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgruppen des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.



§ 26

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG) Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet kann zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 27

(zu §§ 262 ff. LVwG) Zwangsvollstreckung

Für das Betreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 443).

4. Abschnitt

Anordnungen, Zwangsmittel

§ 28

(zu § 68 WVG) Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Vorstandsvorsteher oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 29

(zu § 237 LVwG) Zwangsgeld

An Stelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.



5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30

(zu § 15 LWVG)

Kassenverwaltung

- (1) Der Verband hat die Erledigung der Kassengeschäfte einschließlich der Buchführung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag zum 01.11.2008 auf den GUV Mühlenau-Futterkamp übertragen.
- (2) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte und Arbeiter einstellen.

§ 31

(zu §§ 67 WVG, 22 Abs. 4 LWVG, 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Lütjenburg. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Lütjenburg und der Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Hohwacht, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Panker, Schwartbuck, Tröndel“, erscheint unregelmäßig je nach Bedarf und ist beim Amt Lütjenburg, Neverstorfer Str. 7, 24321 Lütjenburg zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
 - Einzelbezugspreis 2,50 €, Jahresabonnement 20,00 €
 - Einzelverkauf oder Einzel- bzw. fortlaufender Bezug durch Postversand.

§ 32

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekanntgemacht.



§ 33
(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Plön.
- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zu Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 500 €.

§ 34
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.02.2013 mit allen Nachträgen außer Kraft.

<p>1. Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Blekendorf, den 19.12.2014 gez. Helmut Franzen</p> <hr/> <p>Unterschrift Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Futterkamp</p>	<p>2. Genehmigt: Plön, den 30.01.2015 gez. Chmielewski DS</p> <hr/> <p>Unterschrift Die Landrätin des Kreises Plön als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände</p>
<p>3. Ausgefertigt: Blekendorf, den 15.02.2015 gez. Helmut Franzen</p> <hr/> <p>Unterschrift Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Futterkamp</p>	<p>4. Bekannt gemacht am: Plön, den 08.07.2015</p> <hr/> <p>Die Landrätin des Kreises Plön als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände</p>